



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXIII. Der Frantzosen General-Erklärung auf die übrigen Puncte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646.
Majus.

Dieses alles wurde Sonntags den 26. Der Franzos. Maji, den Mediatoren eröffnet, welche sich sofort zu den Franzosen begaben, und auf die übrigen Punkte. selbigen Abend um 7. Uhr den Kayserlichen Gesandten folgende Relation von ihrer Verrichtung abstatteten: Sie hätten nemlich den ersten Vortrag den Franzosen proponiret, aber ganz keine zuverlässige Resolution empfangen: darauf sie weiter in selbige gesetzt, und sie ermahnet hätten, ob sie ihnen doch nicht soviel im Geheim vertrauen und eröffnen möchten, was sie wegen derer, von den Kayserlichen Gesandten, proponirten Conditionen zu thun gedachten, *casu quo*, sie, Mediatoris, ihnen ebenfalls eröffnen wollten, was weiters, wegen Breyssach ihnen anvertraut worden wäre. Über dieses Zusprechen hätten sich die Franzosen zusammen gethan, und folgends in ihren Discoursen, per generalia sich vernehmen lassen:

1) Wegen der Herrschaften von Oesterreich preuten dritten Wir. Habschafften. Primo wegen der Würtembergischen Herrschaften, weil sie, Franzosen, den Herzog von Würtemberg vor ihren Contembergischen foderirten hielten, also, wann diese Herrschaften schafften dem Hause Oesterreich nicht die jure gebührten, würden sie dem Herzog allerdings assistiren: sollten aber selbige Herrschaften, die justitia, dem Hause Oesterreich gehören, so hätte es keine Difficultät.

2) In Causa Palatina. Secundo, in Causa Palatina wären sie erbietig, wie die Conditiones cum Elektoratu, Superiore Palatinatu &c. und sonst gestellet wären, es genehm zu halten, doch wollten sie ad assistantiam realem unverbunden seyn. Der Nuncius habe darbey der Thür-Maynischen Pfandschaft gedacht, und selbige auszunehmen begehret; die Franzosen aber, sonderlich SERVIENT, hätten sich darzu nicht verstehen wollen, sagende: es müste die Pfalz zuerst vollkommen restituiret werden, alsdann möchte Maynz seine Lösung rechtlicher weise suchen.

3) In puncto Amnestie, auf 1618. Tertio, wegen der Amnestie hätten sie keine satte Erklärung geben wollen, sondern vielmehr, und abermahlson sonderlich SERVIENT, sich merken lassen, daß sie bey Anno 1618. bleiben würden.

4) Puncto Gravaminum. Quarto, wegen der Gravaminum wollten sie den Protestirenden sagen, daß sie,

§. XXXIII.

1646.
Majus.

Franzosen, wegen solcher Gravaminum den Krieg nicht geführet hätten, solchen auch nicht ferner zu führen begehret.

Quinto, wegen der Schwedischen Satisfaktion hätten sie sich auch nichts eigentliches erklären wollen, und vermeinten sie, wegen der Bisithümer Osnabrück und Minden, schon das ihrige gethan zu haben, und vermutheten sie nicht, daß die Schweden darauf verharren würden.

Sexto, wegen des Churfürsten von Brandenburg hätten sie gleichergestalt Brandenburgerversiret, und soviel zu verstehen gegeben, daß der Kayser ihm einen Theil von Schlesien geben müste.

Septimo, zur Hülffe wieder den Tür. 7) Wegen diesen wären sie erbietig, jedoch cum aliqua Hülffe gegen den Türken.

Ottavo, wegen der Landgräfin zu Cassel Satisfaktion wieder die Stifftier, waren sen-Cassel. sie zwar der Meynung nicht, daß Derselben die angeforderte Güther eingeräumet werden sollten, es hätte auch die Landgräfin ihren Deputatis einen Verweis gegeben, daß sie mit diesen Petitis wegen Paderborn aufgezogen, die Satisfaktion aber müste in Geld geschehen. Desgleichen blieben sie steiff dabey, daß die Marpur-gische Sache retractiret werden müste.

Nono, die Pacification mit dem Herzogen von Lothringen betreffend, wollten thingen sie denselben nicht admittiren, weil sie ihm keinen Paß zu diesem Congres ertheilet, auch absonderlich mit ihm nicht tra-tieren wollten.

Decimo, wegen Spanien wären sie zu 10) Wegen friedien, wann sie sich mit ihnen zu vergleichen begehrten, sie wollten aber selbige hart genug halten.

Undecimo, wegen Bennfeld und Zabern wollten sie eine Tractation nicht Bennfeld, 11) Wegen ausschlagen, aber Philippsburg könnten sie Lipsburg. nicht restituiren; die Tractation mit Zabern hingegen komme darauf an, daß ihnen ein freyer Paß daselbst verfichert, Bennfelden aber demoliret würde.

Duodecimo, wegen der Satisfaktion vor die Elsfäischen Lande, gegen die Erz-Herzogen zu Inspruck, hätten sie sich nicht heraus lassen wollen, vorwendend, Insprud. es wären viele Schulden auf den Landen, daß sie kein Einkommen davon genießen könnten. Item, der Kayser gebe nichts von

1646. von dem Seinigen. Als sie aber gefraget worden, was sie dann von ihm präten-
diren, hätten sie auf die Souverainität der
Reichs-Städte im Elsaß Andeutung ge-
than, daß ihnen selbige überlassen werden
sollte.

In puncto Ar-
miliii. Kein Armisticium könnten sie nicht ein-
gehen, dann die Schweden wollten nicht.

Sie, Mediatoris, wollten nun auf diese
also beschaffene Erklärung nicht rathsam fin-
den, wegen Bressach weiter heraus zu ge-
hen; jedoch hätten sie im Herfahren unter sich
erwogen, was in der Sachen zu thun sey,
weil ihnen dis allein all petto suo vertrau-
et worden wäre, daher die Kaiserliche
Gesandten sich darauf, als auf eine For-
mal-Anzeige, nicht fundiren könnten. Die
Mediatoris hielten demnach vor rathsam,
daß die Kaiserliche Gesandten nochmalen
ihrem endlichen Vorschlag, præmissis o-
mnibus conditionibus, zu Papier brin-
gen, und den Franzosen durch sie zustel-
len lassen, auch ihre Erklärung darüber
formaliter erfordern sollten. Alleine die
Kaiserlichen antworteten, eben dis würde
auch nichts fruchten, sondern die Fran-
zen nur noch contumaciores machen; sie,

Kaiserliche Gesandten, müstens also beru-
hen lassen; Nun mehr sey klar am Tage, Majus.
dass die Franzosen keinen Frieden, son-
dern nur die Continuation des Krieges ^{Wozu sich die}
sucheten: sonderlich siehe solches aus des ^{Kaiserslichen}
^{aber nicht ver-}
SERVIENT actionibus & gestibus, stehe wollen.
so er bey dieser Conferenz, ut refe-
rebat Mediatoris, erzeigt habe, zu
verspüren, als welcher des MAZZARINI
Willen, quod Pacem nolit, wisse, und
nach den andern nichts fragte, sondern
denselben alles contradicirte. Wann
die Franzosen Philippsburg nicht restitui-
ren wollten; so würden Thro Kaiserliche
Majestät Ehrenbreitstein keineswegs zu-
rück geben; Sie, Gesandten, müsten Ih-
rer Majestät dessen berichten, damit Sie
je klarlich sehen möchten, daß alles Hin-
weggeben vergebens sey, und nichts als
Krieg von diesen Leuten zu gewarten ste-
he.

Die Mediatoris, sonderlich der Vene-
tianer, vermeynte, es wäre noch nicht alles
auszustoßen, sondern die Kaiserliche Ge-
sandten möchten sich darüber ferner be-
denken, ob nicht ihrem Vorschlag, wie
obvermeldt, nachzugehen seyn möchte.

§. XXXIV.

Postrema De-
claratio Ce-
sareanorum
in puncto Sa-
tisfactionis
wie schrif-
lich ausges-
stellt.

Endlich aber resolvirten die Kaiserli-
che Gesandten, ihre Postremam Decla-
rationem in puncto Satisfactionis Gal-
licæ, den Mediatoris, also, wie nachste-
het, am 29. Maij zu behändigen.

Conditiones
sive quibus
neg.

Primo omnium Sacrae Cæsareæ Majestati Ejusque Familiæ Austriacæ,
& in specie Serenissimo Domino Archiduci FERDINANDO CAROLO
Serenissimi quondam Archiducis LEOPOLDI Filio primogenito, pro se &
hæreditibus suis restituuntur atque perpetuo hæreditatis jure permanento
quatuor Civitates Sylvestres, Rheinfelda, Seckinga, Lauffenburgum & Walds-
hutum cum omnibus territoriis & ballivatibus, villis, pagis, molendinis,
sylvis, forestis, vasallis, subditis omnibusque appertinentiis, cis & ultra Rhe-
num, itemque Comitatus Havenstein, Sylva Nigra, Superior & Inferior Bris-
govia Civitatesque in ea sitæ antiquo Jure ad Domum Austriacam spectan-
tes, scilicet Neoburgum, Endinga, Gensinga, Waldkircha, Villinga, Breu-
linga cum omnibus earundem territoriis, item cum omnibus Monasteriis,
Abbatiis, Prælaturis, Præposituris, Commendaturis Ordinum Sacrorum E-
questrium, cum omnibus Ballivatibus, Baronatibus, Castris, Fortalitiis, Co-
mitibus, Baronibus, Nobilibus, Vasallis hominibus, subditis, fluminibus,
vici, forestis, sylvis, omnibusque Regalibus, Juribus, Jurisdictionibus, Feu-
dis, Patronatibus ceterisque omnibus & singulis ad sublime Territorii Jus
Patrimoniumque Domus Austriacæ in toto isto tractu antiquitus spectanti-
bus, tota item Ortenavia cum Civitatibus Imperialibus Offenburgo, Gen-
gen,